

St. Gallen, 22. November 2022

*Birgit Dickenmann*  
Telefon 071 282 35 79  
*birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

**Kompakt 11/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über die Änderung im Sozialversicherungsbereich.

**Verlängerung der Sonderregelung für Grenzgänger im Homeoffice**

Mit dem Kompakt 07/2022 haben wir Sie darüber informiert, dass sich die Mitglieder der EU-Verwaltungskommission für die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit darauf verständigt haben, die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln während einer Übergangsphase bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Diese Frist wird nun nochmals bis zum 30.06.2023 verlängert.

Eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) unterliegt weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit in ihrem Wohnland ausübt. Gemäss dieser Praxis bleibt die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit also unverändert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Tätigkeit im Wohnstaat (EU/EFTA) ausgeübt wird.

Es ist möglich, dass die Unterstellungsregeln auch nach Ablauf der Sonderregelung am 30. Juni 2023 so ausgestaltet oder ausgelegt werden, dass mehr als 25% Telearbeit im Wohnland geleistet werden kann, ohne dass die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit ändert. Eine mögliche Umsetzung wird in den nächsten Monaten auf europäischer Ebene sowie zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten diskutiert. Gerne werden wir Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer